

# **Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Herzen Rhein Hessens**

Vom 7. April 2026

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Nieder-Saulheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Rommersheim, Schornsheim, Udenheim, Vendersheim und Wörrstadt haben aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Herzen Rhein Hessens“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Vendersheim.
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Saulheim, die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Saulheim, die Evangelische Kirchengemeinde Partenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Rommersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Schornsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Udenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Vendersheim und die Evangelische Kirchengemeinde Wörrstadt sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihre bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

## **§ 2**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindemitgliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

- (4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- (5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.
- (6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.
- (7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

### § 3

#### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Dem Gesamtkirchenvorstand gehören gewählte und berufene Mitglieder an. In Ortskirchengemeinden unter 1000 Gemeindemitgliedern sollen zwei Mitglieder gewählt werden, in Ortskirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindemitgliedern drei Mitglieder und in Ortskirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern vier Mitglieder. Außerdem gehören dem Gesamtkirchenvorstand Mitglieder des Verkündigungsteams gemäß den §§ 25 und 29 der Kirchengemeindeordnung an.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt durch eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 4

#### **Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.
- (2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

## **§ 5**

### **Ortskirchengemeindeausschuss**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand beruft nach Kirchengemeindeordnung für jede Ortskirchengemeinde einen Ortskirchengemeindeausschuss. Dabei gehört jedem Ortskirchengemeindeausschuss mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstand an.

(2) Der Ortskirchengemeindeausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.

(3) In Angelegenheiten die Gebäudeverkäufe betreffen, setzt sich der Gesamtkirchenvorstand mit dem Ortskirchengemeindeausschuss ins Benehmen.

## **§ 6**

### **Weitere Ausschüsse**

(1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet einen Ausschuss für den Evangelischen Kindergarten Partenheim.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand bildet einen kirchenmusikalischen Ausschuss.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Ausschüsse einrichten.

## **§ 7**

### **Haushalt und Vermögen**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel enthalten möglichst Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Dies gilt auch für gemeinsame Projekte.

(4) Der Gesamtkirchenvorstand stellt jedem Ortskirchengemeindeausschuss ein jährliches Budget zur freien Verfügung bereit.

(5) Der Kindergartenausschuss verwaltet das Abrechnungsobjekt ‚Evangelischer Kindergarten Partenheim‘.

## § 8

### **Kollekten, Spenden und Sammlungen**

- (1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.
- (2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

## § 9

### **Satzungsänderungen**

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## § 10

### **Aufhebung, Ausgliederung**

- (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 11

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Bis zum 1. September 2027 gehören dem Gesamtkirchenvorstand 21 Kirchenvorsterinnen und Kirchenvorsteher an, die von den bisherigen Kirchenvorständen jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Kirchengemeinde Nieder-Saulheim wählt 3, Ober-Saulheim 3, Partenheim 2, Rommersheim 2, Schornsheim 2, Udenheim 2, Vendersheim 2 und Wörrstadt 5 Mitglieder. Die Ortskirchengemeindeglieder, die nicht dem Gesamtkirchenvorstand angehören, gehören den jeweiligen Ortskirchengemeindeausschuss an. Bis

zum 1. September 2027 gehören die Mitglieder des Verkündigungsteams dem Gesamtkirchenvorstand an.

(2) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatsynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2027 in Kraft.

